

Satzung

für die Vergabe des

Brigitte-Gilles-Preises

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 18.01.2010

in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Satzung für die

Vergabe des Brigitte-Gilles-Preises der Rheinisch-Westfälischen

Technischen Hochschule Aachen

Vom 16.03.2020

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 425, ber. S. 593) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Die RWTH Aachen vergibt aufgrund einer themenbezogenen Ausschreibung jährlich den Brigitte-Gilles-Preis für herausragende Projekte mit Bezug zur RWTH Aachen.

§ 2

Die Preisvergabe soll Projekte und Maßnahmen mit innovativem Charakter zu folgenden Zielsetzungen berücksichtigen:

- Verbesserung der Bedingungen für Studium, Lehre und Forschung von Frauen an der RWTH Aachen
- Erhöhung der Zahl von Wissenschaftlerinnen in den Fakultäten
- Erhöhung der Studentinnenzahl in Studiengängen mit geringem Frauenanteil (z. B. durch Förderung von Projekten an den Schulen der Umgebung)
- Verbesserung der Organisation der Arbeit von Frauen an der RWTH Aachen
- Erfolgreiche Umsetzung weiterer Forderungen des Gleichstellungsplans der RWTH Aachen

Ebenso sollen herausragende Abschlussarbeiten (Bachelor-, Masterarbeiten, Dissertationen) aus allen Fakultäten, deren Fragestellung einen klar erkennbaren Bezug zum Thema Gleichstellung zwischen den Geschlechtern aufweist, ausgezeichnet werden.

§ 3

Die vorgeschlagenen Projekte und Maßnahmen sollen nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Sie können sich im Entwicklungsstadium befinden. Es muss sichergestellt sein, dass die Projekte umgesetzt werden. Bachelor-, Masterarbeiten oder Dissertationen sollen in den letzten 2 Jahren erfolgreich abgeschlossen worden sein.

§ 4

Das Preisgeld in Höhe von 2.500,-- €, das nach eigener Entscheidung der Preisträgerin oder des Preisträgers für das ausgezeichnete Projekt verwendet werden kann, wird vom Rektorat bereitgestellt. Das Preisgeld wird in begründeten Einzelfällen ggf. erhöht. Die Entscheidung darüber obliegt dem Rektorat. Für die Auszeichnung der Abschlussarbeit wird ein Preisgeld in Höhe von 500,-- € zur Verfügung gestellt.

§ 5

Als Preisträgerinnen und Preisträger können insbesondere Einzelpersonen, Personengruppen, Fakultäten und andere Einrichtungen der RWTH Aachen sowie aus ihrem Umfeld vorgeschlagen werden.

§ 6

Vorschläge sind an die Rektorin bzw. den Rektor zu richten.

Die Preisvorschläge sollen neben den Namen der bzw. des Vorgeschlagenen Angaben enthalten über das Projekt bzw. die Maßnahme und die dadurch erzielte oder zu erzielende frauenfördernde

Wirkung. Als Preisvorschlag in der Kategorie Abschlussarbeiten ist die vollständige Abschlussarbeit einzureichen. Nähere Einzelheiten wie Nominationsstermine etc. werden im Auslobungstext geregelt.

§ 7

Über die Vergabe des Preises, ggf. auch über seine Aufteilung auf mehrere Personen oder Gruppen, entscheidet das Rektorat auf der Basis eines Entscheidungsvorschlags des Auswahlgremiums. Dieses besteht aus der Gleichstellungsbeauftragten, der Leitung des Integration Team, dem Vorsitz der Gleichstellungskommission, einem Mitglied der Koordination Schülerprogramme und der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten aus der Gruppe der Studierenden. Die Auswahl der Themen der jeweiligen Auslobung erfolgt ebenso in Absprache mit diesem Auswahlgremium.

§ 8

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der RWTH Aachen vom 10.03.2020.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 16.03.2020

gez. Rüdiger

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger